

2403 014

Nur für den Senat

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

BEG §§ 165, 7

Zur Entschädigung im Sinne des § 7 BEG rechnet auch
der Rechtsanspruch aus § 165 BEG.

BGH, Beschl. v. 2. März 1978 - IX ZB 344/77 - OLG Koblenz
LG Mainz -

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 344/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Klara K[REDACTED],
Y[REDACTED]-Straße [REDACTED], B[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Justizrat [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 BEG), daß die Entschädigungsbehörde der Klägerin einen Anspruch auf Härteausgleich gemäß § 165 BEG versagt, weil sie Abkömmlinge verschwiegen habe, die als Unterhaltsschuldner in Betracht kämen. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, daß der Berufungsrichter den Rechtsanspruch aus § 165 BEG (vgl. BGH RzW 1975, 83 Nr. 19) zur Entschädigung im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG rechnet. Die sonstigen Ausführungen zur Versagung des Anspruchs werfen keine Rechtsfragen auf. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weichen sie nicht ab.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)